

Themen einer Novellierung des FSHG

1. > Katastrophenschutzes als gleichrangiger Gesetzeszweck neben Brandschutz und Hilfeleistung unter Wiedereinführung des Begriffs der "Katastrophe"
2. > Konkretisierung der Aufgaben des Landes
3. > Begrenzung der Einrichtung einer Berufsfeuerwehr auf kreisfreie Städte und Bestandsschutz für bestehende Berufsfeuerwehren im kreisangehörigen Raum
4. > Eröffnung der Möglichkeit zur Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisbrandmeisters im Haupt- oder Ehrenamt; Befähigung zum gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst als Mindestvoraussetzung für die Ernennung zum Kreisbrandmeister
5. > Leitung der Freiwilligen Feuerwehr mit ständig besetzter Feuerwache durch den Leiter der Wache
6. > Einheitliche Regelung der Rechte und Pflichten für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehren sowie Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz
7. > Aktualisierung der Regelungen über Werkfeuerwehren mit einer Regelung zur gemeinsamen Werkfeuerwehr für benachbarte Betriebe und in Industrieparks und der Forderung der besonderen Sachkenntnis anstelle der Werkszugehörigkeit
8. > Präzisierung des Verfahrens zur Mitwirkung im Katastrophenschutz dahingehend, dass eine Bereitschaftserklärung bei fehlendem Bedarf zurückgewiesen werden darf und eine dem Umfang der Mitwirkung entsprechende Eignungsfeststellung erforderlich ist
9. > Aufschaltung des Notrufs 112 auf die Kreisleitstellen
10. > Neufassung der Regelungen zum Krisenmanagement entsprechend den Regelungen im Erlass vom 14.12.2004
11. > Anpassung der Regelungen zur überörtlichen Hilfe unter Differenzierung zwischen überörtlicher, landesweiter und auswärtiger Hilfe sowie Einbindung der Konzepte für die landesweite Hilfe.

- 12. > Einführung der Kinderfeuerwehr
- 13. > Regelung der PASS NRW als redundante Auskunftsstelle des Landes
- 14. > Verbesserung der Zusammenarbeit mit den medizinischen Einrichtungen und Berufe durch ihre Einbindung in die behördliche Gefahrenabwehrplanung
- 15. > Anpassung der Regelungen zur externen Notfallplanung an die Veränderungen durch die Seveso-III-Richtlinie
- 16. > Kostenerstattung auch bei grober Fahrlässigkeit, Fehlalarmen von Brandmeldeanlagen sowie bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel sowie Löschwasserrückhaltung; Anpassung Kostenberechnung an die Regelungen des KAG
- 17. > Euroumstellung der Bußgeldvorschriften mit Anpassung des Bußgeldrahmens auf € 50.000,-
- 18. > Grundlegende Überarbeitung der Regelungen zum bereichsspezifischen Datenschutz unter Regelungen der Datenaufzeichnung und Datenübermittlung in der Leitstelle und für PASS, GSLnet und IG NRW